

**"Dorfhalde, Riedhalde,  
Gehren"  
2. Teiländerung**

**Textteil**



Satzung

über die Teiländerung des Bebauungsplanes "Dorfhalde - Riedhalde und Gehren"  
im Stadtteil Deisendorf

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) in der Fassung vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281), des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949, der §§ 1 - 23 der Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung = BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1) hat der Gemeinderat am 15. Mai 1985 folgende Satzung über die Änderung des am 31.08.1967 vom Landratsamt Bodenseekreis genehmigten Bebauungsplan "Dorfhalde - Riedhalde und Gehren" beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung

Im "zeichnerischen Teil" des Änderungsbebauungsplanes sind festgesetzt:

- a) der räumliche Geltungsbereich der Änderung
- b) die bauliche Nutzung auf der bisherigen öffentlichen Bedarfsfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die vom Gemeinderat beschlossene Änderungsplanung mit Begründung öffentlich aus. Sie macht Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Änderungsplanung rechtsverbindlich. Entwurfsoffenlegung konnte entfallen, da die Voraussetzungen des § 13 BBauG vorliegen.

Überlingen, den 24. Mai 1985



  
Bürgermeister

## B e g r ü n d u n g

zur Teiländerung des Bebauungsplanes "Dorfhalde - Riedhalde - Gehren" des Stadtteiles Deisendorf (§ 9 Abs. 8 BBauG)

Im Bebauungsplan für die Gewann Dorfhalde, Riedhalde und Gehren im Stadtteil Deisendorf vom 10.02.1967 ist eine öffentliche Bedarfsfläche auf den Grundstücken Flurstück Nr. 200/1 + 200 für Kindergarten und Kinderspielplatz ausgewiesen. Diese Festsetzung bereitete der Bauamtsverwaltung bei der Erhebung des Erschließungsbeitrages Schwierigkeiten.

Ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf wäre zum Erschließungsbeitrag zu veranlassen wie jedes andere Grundstück auch; ein Kinderspielplatz ist Erschließungsanlage und müßte nach Abzug des Gemeindeanteiles als Erschließungsbeitrag auf die erschlossenen Grundstücke verteilt werden. Eine Bebauungsplanänderung sollte deshalb klare Rechtsverhältnisse bezüglich der Erschließungsbeiträge bringen.

Das Flurstück Nr. 200 befand sich bis vor kurzem im Privatbesitz. Mit Gemeinderatsbeschuß vom 12.04.1984 ist grundsätzlich eine Fläche von 1.048 m<sup>2</sup> aus der Gemeinbedarfsfläche herausgenommen worden. Der Bebauung des Restgrundstückes mit 983 m<sup>2</sup> mit einem privaten Wohngebäude des bisherigen Eigentümers ist ebenfalls grundsätzlich zugestimmt worden.

Da die Grundsätze der Planung nicht berührt werden, kann die notwendige Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BBauG durchgeführt werden. Auf die Nachbaranhörung vom 22.02.1985 (Anhörung der betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer) sind Einwendungen nicht eingegangen.

Überlingen, den 24. Mai 1985



  
Bürgermeister